

Gaststätten - Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)

Eingang:

bei Fragen:

per Fax senden an:

e-Mail:

Antragsteller/in:

Bezeichnung der juristischen Person (z. B. Firma) oder des nichtrechtsfähigen Vereins*

Firma/Verein:

Sitz des
Betriebes/
Vereins:

Antrag:

Betrieb

einer Schankwirtschaft

mit Alkoholausschank

einer Spisewirtschaft

Bezeichnung der juristischen Person (z. B. Firma) oder bei nichtrechtsfähigen Vereinen Personalien der Vertreter*:

* ladungsfähige Anschrift /verantwortliche Person gegenüber den Behörden

Vorname:

Name:

Geburtsname:

geboren am:

Geburtsort:

wohnhaft in

Strasse:

Hausnr.:

PLZ:

Ort:

e-Mail:

Telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person (auch während der Veranstaltung):

Staats-
angehörigkeit:

Angaben über den Betrieb

Räumliche Verhältnisse

genaue Bezeichnung des Veranstaltungsortes:

Strasse:

Hausnr.:

PLZ:

Ort:

Lage/Stockwerk (bei Gebäuden), Nebengebäude:

Beschreibung des Standplatzes

Vor- oder Dorfplatz

Halle/Vereinsheim

Außengelände

Festzelt

Gaststätten - Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)



Gegenstand der Veranstaltung

Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Kirmes)

		Datum	Uhrzeit Beginn:	Uhrzeit Ende:
1. Tag:			Uhr	Uhr
2. Tag:			Uhr	Uhr
3. Tag:			Uhr	Uhr
4. Tag:			Uhr	Uhr
5. Tag:			Uhr	Uhr

Ausschank

folgender alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke:

- Alkoholfreie Getränke
- Alkoholhaltige Getränke
- nur Flaschen
- Spirituosen
- Schankanlage wird betrieben

Speisen

Art und Umfang der angebotenen Speisen (genaue Angaben, Zeichenmenge unbegrenzt)

Der Anzeigende bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Ort:

Unterschrift Antragssteller/in:

Datum:

Hinweise:

- Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden (§ 3 Abs.4 SGastG).
- Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden (§ 4 Abs. 2 SGastG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden
- Je nach Veranstaltungsort und -art sind seitens des Veranstalters ein Hallennutzungsvertrag abzuschließen und rechtzeitig eine Brandsicherheitswache zu beantragen (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn).